



Infoblatt: Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Am 22. September 2002 lehnten die Schweizer Stimmbürgerinnen und -bürger das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) mit 52,5% Nein-Stimmen ab. In der Folge beauftragte der Bundesrat die Verwaltung, eine neue Vorlage für die Öffnung des schweizerischen Strommarktes vorzubereiten. Von März 2003 bis Juni 2004 erarbeitete eine vom UVEK eingesetzte Expertenkommission unter Leitung der Berner Alt-Regierungsrätin Dori Schaer-Born einen neuen Gesetzesentwurf, der den Hauptgründen für die Ablehnung des EMG ebenso Rechnung tragen sollte wie den drei wesentliche Rahmenbedingungen, die sich seit der EMG-Abstimmung ergeben hatten: 1.) Der Bundesgerichtsentscheid von Mitte 2003 im Fall *Entreprises Electriques Fribourgeoises (EEF) gegen Watt/Migros (BGE 129 II 497)*, in welchem die faktische Marktöffnung auf Basis des Kartellgesetzes verfügt wurde. 2.) Das weitere Fortschreiten der Liberalisierung in der Europäischen Union, deren Strommärkte seit 1. Juli 2007 vollständig geöffnet sind. 3.) Der Stromausfall vom 28. September 2003 in Italien.

Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) und zur Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) am 3. Dezember 2004. Die eidgenössischen Räte stimmten der Vorlage in der Schlussabstimmung vom 23. März 2007 deutlich zu (Annahme im Nationalrat mit 166:27 Stimmen und im Ständerat mit 41:0 Stimmen bei 1 Enthaltung). Die Referendumsfrist lief am 12. Juli 2007 unbenutzt ab.

Das vom Parlament verabschiedete Gesetz sieht eine zweistufige Marktöffnung vor: In den ersten fünf Jahren (2009-2013) haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh freien Marktzugang. Nach fünf Jahren können dann auch Haushalte und andere Kleinverbraucher ihren Stromlieferanten frei wählen. Die Einführung der vollen Marktöffnung erfolgt per Bundesbeschluss, der einem fakultativen Referendum untersteht. Das Höchstspannungsnetz muss von einer nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) mit Schweizer Mehrheitsbeteiligung betrieben werden. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes muss auch das Eigentum an den Höchstspannungsnetzen an diese Netzgesellschaft übergehen.

Zusammen mit dem Stromversorgungsgesetz wurde mit der Revision des Energiegesetzes auch ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5,4 Milliarden Kilowattstunden erhöht werden muss. Das entspricht rund 10% des heutigen Stromverbrauchs (2008: 58,7 Milliarden Kilowattstunden).

Die im Herbst 2008 angekündigten Strompreiserhöhungen führten in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit zu teils heftigen Reaktionen. Bundesrat Moritz Leuenberger führte dazu im Oktober 2008 eine Aussprache mit Vertretern der Stromwirtschaft sowie der Kantone und Gemeinden durch. Aufgrund der Ergebnisse wurde eine Vorlage zur Revision der Stromversorgungsverordnung erarbeitet, die der Bundesrat am 5. Dezember 2008 verabschiedete. Die Revision beschränkte sich auf wenige Punkte, vor allem auf die Netzkosten und die Kosten für die Systemdienstleistungen (Reserveenergie). Weitergehende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen wollte der Bundesrat erst nach Auswertung der ersten praktischen Erfahrungen mit der neuen Marktordnung in Angriff nehmen. Zudem wollte er die Untersuchungen und die ersten Entscheide der Elektrizitätskommission nicht behindern.